

Richtlinien für die Vergabe von Kultursubventionen

Nachfolgende Richtlinien gelten für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge.

1. Förderungsziele

Nach Maßgabe der entsprechenden Budgetmittel beziehungsweise der erforderlichen Beschlüsse unterstützt die Stadt Leonding das künstlerische Schaffen und kulturelle Leben in Leonding.

Insbesondere können finanziell unterstützt werden:

- a. kulturelle Jahresprogramme von Kulturvereinen beziehungsweise freien Gruppen
 - b. kulturelle Einzelveranstaltungen von Kulturvereinen, freien Gruppen und Einzelpersonen
 - c. die künstlerische Tätigkeit von Gruppen (zum Beispiel Chöre) beziehungsweise Einzelpersonen (Bild. Künstler)
 - d. die Durchführung von beziehungsweise Teilnahme an Kunst- und Kulturprojekten
2. Für eine Förderleistung der Stadt Leonding kommen in Frage:
- a. Vereine (Kultur- beziehungsweise Kunstvereine)
 - b. Freie Gruppen (Personenvereinigung, ARGE ...)
 - c. Institutionen u. Organisationen (Musikschule, Pfarren)
 - d. Einzelpersonen
3. Die genannten Förderungswerber müssen entweder in Leonding ansässig sein beziehungsweise hier Tätigkeit entfalten, aus Leonding stammen oder sonst in geeigneter Weise Leonding-Bezug aufweisen.
4. Ordentliche Subventionen können Vereine, Institutionen und Organisationen vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens beziehungsweise zur Durchführung ihres kulturellen Jahresprogramms erhalten. Außerordentliche Subventionen – insbesondere für Einzelpersonen - dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die ansonsten nur schwer durchzuführen wären. Über die Vergabe von Subventionen entscheidet der Gemeinderat über Empfehlung des Kulturausschusses.
5. Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen Subvention für das Folgejahr sind schriftlich bis 15. Oktober des laufenden Jahres beim Stadtamt Leonding einzubringen (Datum des Eingangsstempels!). Bei zu spät eingereichten Ansuchen entscheidet der zuständige Ausschuss, ob diese noch einer Behandlung zugeführt werden.
6. Finanzielle und andere Formen der Unterstützung beziehungsweise außerordentliche Subventionierung durch die Stadt bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Gesuchs, welches jedoch nicht an Einreichtermine beziehungsweise Formblätter (die zur Hilfe aufliegen) gebunden ist.

Das Ansuchen hat das Vorhaben, Projekt beziehungsweise Programm ausreichend zu beschreiben und zu begründen sowie insbesondere die Kosten und die Mittelaufbringung (Finanzierungsplan mit Angabe aller Förderstellen) zu enthalten.

7. Durch die Unterschrift auf dem Subventionsansuchen verpflichtet sich der Antragsteller,

- a. den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden,
 - b. bei ordentlichen Subventionen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Subvention gewährt wurde, bis 31. Jänner des Folgejahres unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen in der Höhe der gewährten Subvention sowie einer Einnahmen/Kostenaufstellung zu erbringen,
 - c. bei außerordentlichen Subventionen die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Subvention gewährt wurde, bis 31. März des Folgejahres unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen in der Höhe der gewährten Subvention sowie einer Einnahmen/Kostenaufstellung zu belegen
8. Die Nichteinhaltung der im Punkt 6) ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadtgemeinde zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge beziehungsweise zum künftigen Ausschluss von der Förderung.
 9. Durch die Unterschrift am Ansuchen geben die Antragsteller ferner kund, dass sie diese Vergaberichtlinien kennen und vorbehaltlos und für sie verbindlich anerkennen.
 10. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Diese Subventionsordnung der Stadtgemeinde Leonding tritt mit 1. April 2000 in Kraft.